

Allgemeine Lieferbedingungen der CVT GmbH & Co. KG Nr. CTD030404

§ 1 Geltungen der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen.
2. Durch die Annahme des Angebots des Verkäufers erklärt der Käufer sein Einverständnis mit diesen Lieferbedingungen.
3. Wird das Angebot des Verkäufers vom Käufer abweichend von diesen Lieferbedingungen angenommen, so gelten auch dann nur die Lieferbedingungen des Verkäufers, selbst wenn dieser nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind verbindlich, wenn diese nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.
2. Ein verbindliches Angebot des Verkäufers kann vom Käufer durch eine schriftliche Erklärung, die dem Verkäufer innerhalb von 1 Monat ab Angebotsdatum zugehen muß, angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Käufers vom Angebot des Verkäufers ab oder wird die Annahme nicht binnen obiger Frist erklärt, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn der Verkäufer entsprechend dieser Annahmeerklärung des Käufers den Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Wird ein als unverbindlich bezeichnetes Angebot des Verkäufers vom Käufer angenommen, so kommt ein wirksamer Vertrag erst dann zustande, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich einen Vertragsabschluss entsprechend der Annahmeerklärung des Käufers bestätigt.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
5. Der Erwerb der Erzeugnisse des Verkäufers zum Wiederverkauf oder Export ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht statthaft. Bei Nichtbeachtung durch den Käufer behält sich der Verkäufer vor, vom Käufer Schadensersatz zu fordern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Verkäufer zu leisten.
2. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist kann der Verkäufer Verzugszinsen i.H. von 8 PP über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

§ 4 Lieferzeit

1. Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn
 - a) beide Teile sich schriftlich über alle Bedingungen des Kaufs geeinigt haben,
 - b) vom Käufer sämtliche Einzelheiten der technischen Ausführung klargestellt und alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind,
 - c) kein Zahlungsverzug des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus früheren Verträgen vorliegt; besteht ein solcher Zahlungsverzug innerhalb der Lieferzeit, so wird diese für die Verzugsdauer der Zahlung gehemmt.
2. Ist im Angebot des Verkäufers ein nach dem Kalendertag bestimmter Liefertermin genannt, so verlängert sich dieser um die bis zum Eintritt vorstehender Bedingungen verstrichenen Zeit.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten. Das Gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch vom Käufer zu vertretende Umstände, so geht die Gefahr drei Tage nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer bleibt bis zur Erfüllung aller Forderung, die ihr aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der gelieferten Waren.
2. Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. In diesem Fall tritt der Käufer ihm aus dem Weiterkauf der Ware zustehende Forderungen bis zur Höhe der noch offenen Forderungen sicherheitshalber ab. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzuges auf Anforderung hin seine Käufer, an die die Ware weiter verkauft worden ist, und soweit diese noch nicht bezahlt ist, zu benennen.
3. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Gewährleistung/Haftung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Fabrikate frei von Rechten Dritter, insbesondere von deutschen Schutzrechten sind. Soweit der Verkäufer den Kaufgegenstand nach Angaben des Käufers herstellt, gewährleistet der Käufer, dass Kaufgegenstand und Herstellungsverfahren frei von Rechten Dritter sind.
2. Seitens des Verkäufers wird keine Gewähr übernommen,
 - a) wenn ein Mangel auf fehlende Angaben des Käufers zurückzuführen ist,
 - b) bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Kaufgegenstands,
 - c) bei fehlerhafter Montage des Kaufgegenstands,
 - d) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, bei ungeeigneten Betriebsmitteln, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind,
 - e) bei unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer.
3. Der Käufer muss die Lieferung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden und offensichtliche Mängel untersuchen. Im Fall von Transportschäden ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer über etwaige Schäden oder Verluste sofort durch eine Schadensmeldung Mitteilung zu machen. Im Übrigen müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen schriftlich dem Verkäufer mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereit zu halten oder an den Verkäufer zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der offensichtlichen Mängel- bzw. Transportschäden aus. Die Kosten des Transports gehen
 - a) zu Lasten des Verkäufers, sofern tatsächlich Mängel vorliegen,
 - b) zu Lasten des Käufers, wenn die Teile tatsächlich mängelfrei sind oder der Verkäufer gemäß § 6 Ziff. 2 der Lieferbedingungen nicht gewährleistungspflichtig ist. Für diesen Fall obliegt es dem Käufer, auf eigene Kosten die an den Käufer zurückgesandten Teile dort wieder abzuholen. Tatsächlich mangelhafte Teile gehen mit Rücksendung an den Verkäufer in dessen Eigentum über.
4. Liegen Mängel vor, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder mangelfreie Ersatzstücke an den Käufer zu liefern. Für Ersatzstücke wird in gleicher Weise Gewähr übernommen, wie für den ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer. Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer die Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen. Der Verkäufer kann eine Nacherfüllung ablehnen, wenn diese für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer nach dem 2. Versuch fehl oder wird diese vom Verkäufer abgelehnt, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
5. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt
 - a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen,
 - b) für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden,
 - c) für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen,
 - d) für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht. Soweit der Käufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
6. Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstands, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine längere Frist vor.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Verkäufer und Käufer vereinbaren hiermit ausdrücklich
1. den Firmensitz des Verkäufers als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.
 2. das für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen.
 3. für das Vertragsverhältnis und sich daraus ergebenden Streitigkeiten gilt unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts deutsches Recht.

§ 9 Verbindlichkeit des Vertrages

1. Falls einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt der Bestand des Vertrages im übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.